

In das Fremdenverzeichnis werden alle diejenigen Mitglieder aufgenommen, welche spätestens bis 21. April der Geschäftsstelle angezeigt haben, daß sie selbst in Leipzig anwesend oder durch einen Angestellten vertreten sind und wo sie in Leipzig wohnen werden. Das Fremdenverzeichnis wird vom Donnerstag, dem 28. April 1932, vormittags 9 Uhr ab in der Geschäftsstelle ausgehändigt.

Die Mitglieder können bei allen auf den Tagesordnungen stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderung ihre Stimme auf Börsenvereinsmitglieder **des zuständigen anerkannten Fachvereins oder Auslandsvereins** übertragen. Die Stimmübertragung muß für jede der beiden Hauptversammlungen gesondert erfolgen. Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten. Die Vollmachten müssen spätestens am dritten Tage vor den Hauptversammlungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Stimmübertragung innerhalb des anerkannten Kreisvereins nicht zulässig ist.

Ueber die in Verbindung mit der außerordentlichen Hauptversammlung stattfindenden festlichen Veranstaltungen versendet der Festausschuß gleichzeitig ein besonderes Rundschreiben

Leipzig, den 30. März 1932.

**Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig**

Dr. Friedrich Oldenbourg    Heinrich Boysen    Dr. Hellmuth v. Hase    Ernst Reinhardt  
 Paul Ritschmann    Friedrich Alt    Dr. Gustav Kilpper    Albert Diederich

**Mitteilungen der Geschäftsstelle**

**1. betr.: Reichsmark-Vorschüsse auf Sperrdevisen.**

Für die Besitzer gesperrter Konten bei ausländischen Banken bietet sich durch eine Maßnahme der Reichsbank Gelegenheit, auf diese Guthaben Vorschüsse bei der Reichsbank zu entnehmen. Wir erhalten hierüber von der Reichsbankhauptstelle in Leipzig unterm 6. April folgendes Merkblatt:

Die in verschiedenen Ländern erlassenen Devisenverordnungen machen es schwer, zum Teil unmöglich, Forderungen auf diese Länder einzuziehen. Einzahlungen und der Gegenwert von eingezogenen Wechseln und Schecks werden nur auf gesperrten Konten gutgebracht, über die entweder gar nicht oder nur zu bestimmten Zwecken verfügt werden kann.

Um den Exporteuren, die infolgedessen oft einen großen Teil ihrer Betriebsmittel in solchen Außenständen festliegen haben, eine Erleichterung zu gewähren, wird die Reichsbank von jetzt an direkt oder über die Bankverbindung des Exporteurs Reichsmark-Vorschüsse auf Sperrdevisen geben, die verzinst werden müssen, bis die Sperrdevisen verwertet und abgerechnet werden können.

Unbedingte Voraussetzung dabei ist, daß die Eingänge auf den gesperrten Konten ausschließlich aus deutschem Export nach dem Auslande stammen, was bei Inanspruchnahme des Vorschusses nachgewiesen werden muß. Für diese Bevorschussung kommen die nachstehenden Länder in Betracht. Die zu bevorzusschenden Sperrdevisen müssen auf das Konto des Reichsbank-Direktoriums eingezahlt werden, und zwar in:

- Bulgarien**  
bei Banque Nationale de Bulgarie, Succursale de Sofia, Sofia;
- Estland**  
bei Eesti Pank, Tallinn (Reval);
- Griechenland**  
bei Banque de Grèce, Athen;
- Jugoslawien**  
bei Banque Nationale du Royaume de Yougoslavie, Belgrad;
- Lettland**  
bei Latvijas Banka (Bank von Lettland), Riga;
- Österreich**  
bei Oesterreichische Nationalbank, Hauptanstalt, Wien;
- Tschechoslowakei**  
bei Narodni Banka Ceskoslovenska, Prag;
- Ungarn**  
bei Ungarische Nationalbank, Hauptanstalt, Budapest;
- Argentinien**  
bei Banco Aleman Transatlantico, Buenos-Aires;
- Brazilien**  
bei Banco Allemão Transatlantico, Rio de Janeiro;
- Uruguay**  
bei Banco Aleman Transatlantico, Montevideo.

Nach Eingang der Gutschriftenanzeige wird die Höhe des Vorschusses dem Exporteur bzw. seiner Bank aufgegeben. Der Vorschuß beträgt z. Bt. 50% des Kurswertes der gesperrten Guthaben und wird auf RM 10.— abgerundet.

Für die gezahlten Vorschüsse sind Zinsen zum jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank zu zahlen.

Die Beträge der ausländischen Guthaben, die uns auf einem Sperrkonto gutgeschrieben worden sind, werden abgerechnet, wenn und sobald sich für sie eine Verwendungsmöglichkeit gefunden hat, und zwar zu dem dann gültigen Kurse. Die Reichsbank behält sich das Recht vor, von der weiteren Ausführung der Gutschrift abzusehen und Rückerstattung des Vorschusses nebst Zinsen zu fordern, wenn nach ihrer Auffassung die Verhältnisse des in Frage kommenden Landes ein Freiwerden der Konten in absehbarer Zeit als ausgeschlossen erscheinen lassen oder wenn ihr die wirtschaftliche Lage des Einreichers entsprechenden Anlaß gibt.

Den Mitgliedern des Börsenvereins wird empfohlen, die Verbindung mit der Reichsbank aufzunehmen.

\*

**2. betr. Kantate-Nummer des Börsenblattes.**

Die im Börsenblatt Nr. 57 vom 8. März für den 23. April angekündigte Kantate-Nummer erscheint mit Rücksicht auf die Verlegung der Hauptversammlung erst am 30. April. Anzeigenschluß ist am 25. April.

Es empfiehlt sich, in der Kantate-Nummer in erster Linie Verlagsübersichten oder Übersichten über die Neuerscheinungen der letzten Zeit anzuzeigen. Eine solche, einmal im Jahre stattfindende zusammenfassende Ankündigung ist für das Sortiment wertvoll und wird für Verlag und Sortiment von Nutzen sein. Wir bitten, die für diese Nummer in Aussicht genommenen Anzeigen möglichst schon jetzt einzusenden und umgehend den benötigten Raum anzugeben. Die Anordnung der Anzeigen richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge.

Für die Anzeigen in der Kantate-Nummer gelten die auf der letzten Seite des Börsenblattes unter dem Inhaltsverzeichnis angegebenen Anzeigenpreise zuzüglich eines Aufschlags von 10%, der einen Teil der Mehraufwendungen für die bessere Ausstattung und die höhere Auflage decken soll.

Leipzig, den 14. April 1932.

Dr. Heß.

